

„Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)“

Warum?

§1 Abs. 1 IfSG

Zweck des Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Notwendige Belehrungen:

Das Infektionsschutzgesetz betrifft alle pädagogisch tätigen Beschäftigten, sowie alle Beschäftigten die mit Lebensmitteln in Kindertageseinrichtungen zu tun haben.

Sie müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen belehrt werden (**Belehrung nach § 35 IfSG**). Die Bestätigung dieser ersten Belehrung erfolgt beim Abschluss des Arbeitsvertrags und wird bei der jeweiligen Personalakte in der Verrechnungsstelle aufbewahrt.

Außerdem müssen Personen, die Essen an die Kinder ausgeben oder verteilen, vor Beginn dieser Tätigkeit einmalig vom Gesundheitsamt belehrt werden (**Belehrung nach § 43 Abs. 4**). Bitte beachten Sie die regionalen Unterschiede und erkundigen sich im Zweifel bei Ihrer Verrechnungsstelle.

In den darauffolgenden Jahren müssen die Belehrungen regelmäßig aufgefrischt werden. Dies muss schriftlich dokumentiert werden.

Laut Gesetz gelten für die einzelnen Belehrungen unterschiedliche Zeiträume, ebenfalls für die Aufbewahrung der Dokumentationen.

Zur Vereinfachung werden alle Beschäftigten jährlich belehrt. Die Dokumentation hierüber wird drei Jahre lang in der Einrichtung aufbewahrt.

Wie?

Jede/r Beschäftigte liest den Belehrungstext durch und unterschreibt im Anschluss das Dokumentationsblatt. Dieses wird drei Jahre in der Einrichtung aufbewahrt.

Der Belehrungstext:

Infektionskrankheiten:

Durch das Zusammensein von Lehr-, Erziehungs-, Pflege- oder Aufsichtspersonal und Kindern oder sonstigen Personen in Gemeinschaftseinrichtungen kommt es immer wieder zur Häufung von ansteckenden Krankheiten. Um die Ausbreitung gefährlicher Infektionskrankheiten zu vermeiden, schreibt das Infektionsschutzgesetz verbindlich vor, wie mit diesen Krankheiten umzugehen ist. Sie als MitarbeiterIn sind aufgrund Ihrer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung verpflichtet, der Kindergartenleitung mitzuteilen, wenn Sie an einer der folgenden Krankheiten erkrankt sind bzw. der Verdacht einer derartigen Erkrankung besteht:

- Windpocken
- Masern
- Mumps
- Keuchhusten
- Scharlach oder andere Streptokokkeninfektionen
- Diphtherie
- Hepatitis A oder E (Gelbsucht)
- Ansteckungsfähige Tuberkulose
- Durchfall, Brechdurchfall oder EHEC-Bakterien
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Meningokokken-Infektionen
- Borkenflechte
- Kopfläuse
- Krätze
- Bakterielle Ruhr
- Kinderlähmung
- Typhus/Paratyphus
- Cholera
- Hämorrhagisches Fieber durch Viren
- Pest
- Salmonellen
- Infizierte Wunden
- Hautkrankheiten bei denen die Erreger über Lebensmittel übertragen werden können

Wenn Sie an einer dieser Krankheiten erkrankt sind oder der Verdacht einer derartigen Krankheit besteht bzw. Sie verlaust sind, dürfen Sie Ihre Tätigkeit, bei der Sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, solange nicht mehr ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch Sie nicht mehr zu befürchten ist.

Wenn in Ihrem Privathaushalt eine Person an einer dieser Krankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht, haben Sie auch dies der Kindergartenleitung zu melden. Dies gilt nicht bei Windpocken, Keuchhusten, Scharlach, ansteckendem Durchfall, Borkenflechte, Krätze und bei Kopfläusen.

Insbesondere gilt bei den letztgenannten Erkrankungen von Angehörigen für Sie kein Beschäftigungsverbot.

Manchmal werden Krankheitserreger auch ausgeschieden und damit an andere weiter gegeben, wenn keine Krankheitszeichen vorliegen.

In diesen Fällen gilt: Wenn Sie „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus-, Salmonellen oder Ruhr-Bakterien sind, müssen Sie auch dieses der Kindergartenleitung melden. In diesem Falle wird das Gesundheitsamt mit Ihnen besondere Schutzmaßnahmen besprechen, die eingehalten werden müssen, damit Sie Ihren Dienst in der Gemeinschaftseinrichtung wieder in vollem Umfang aufnehmen können. Die Kindergartenleitung ist verpflichtet, dem Gesundheitsamt weiter zu melden, dass in der Einrichtung eine entsprechende Erkrankung vorliegt. Das Gesundheitsamt kann in besonderen Fällen geeignete Maßnahmen ergreifen, um das Ausbreiten einer Infektionskrankheit zu vermeiden.

Ob eine der oben genannten Krankheiten vorliegt, stellt immer ein Arzt fest! Bei Verdacht bitte sofort einen Arzt aufsuchen! Dieser entscheidet im Zweifel über das weitere Vorgehen.

